
S 3 SF 126/20 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SF 126/20 E
Datum	22.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 1162/20 B
Datum	03.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 22.06.2020 geändert. Die Vergütung wird auf 761,60 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Senat entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter ([§ 1 Abs. 3, 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 8](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG -), da die Sache keinen besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

1. Die Beschwerde ist statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt ([§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)). In seinem Antrag auf Festsetzung der Vergütung vom 16.12.2019 hat der Beschwerdeführer die Verfahrensgebühr nach Ziffer 3102 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) und die Einigungsgebühr nach den Ziffern 1000, 1005, 1006 VV RVG jeweils auf 200 EUR festgesetzt. Gemäß Ziffer 1006 VV RVG entsteht die Einigungsgebühr in Höhe der Verfahrensgebühr. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 22.06.2020 hat das Sozialgericht die Festsetzung

der Verfahrensgeb¹/₄hr auf 200 EUR best¹/₄tigt. Eine Einigungsgeb¹/₄hr hat es nicht zuerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist somit die Einigungsgeb¹/₄hr in H¹/₄he von 200 EUR streitig. Bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes ist zudem die Umsatzsteuer zu ber¹/₄cksichtigen (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.09.2011 â¹/₄ [L 20 SO 424/11 B](#) -, Rn. 18 juris; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 10.09.2009 â¹/₄ [L 2 SF 222/09 E](#) â¹/₄ Rn. 9, juris). Denn diese ist vom Rechtsanwalt zun¹/₄chst zu vereinnahmen und insoweit untrennbarer Bestandteil der dem Rechtsanwalt zu erstattenden Geb¹/₄hren und Auslagen (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.09.2011 â¹/₄ [L 20 SO 424/11 B](#) -, Rn. 19 juris). Die Differenz zwischen der von dem Beschwerdef¹/₄hrer beantragten und ihm tats¹/₄chlich zuerkannten Verg¹/₄tung liegt damit h¹/₄her als 200 EUR.

2. Die zul¹/₄ssige Beschwerde ist auch begr¹/₄ndet. Dem Beschwerdef¹/₄hrer steht eine h¹/₄here Verg¹/₄tung zu als festgesetzt. Die Einigungsgeb¹/₄hr nach den Ziffern 1000, 1005, 1006 VV RVG ist in H¹/₄he von 200 EUR entstanden.

Gem¹/₄ Ziffer 1000 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VV RVG erw¹/₄chst dem Rechtsanwalt die Einigungsgeb¹/₄hr f¹/₄r die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit ¹/₄ber ein Rechtsverh¹/₄ltnis beseitigt wird. Die Geb¹/₄hr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschlie¹/₄lich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschr¹/₄nkt (Ziffer 1000 Abs. 1 Satz 2 VV RVG). Honoriert werden soll jegliche vertragliche Beilegung eines Streites (Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 26.05.2008 â¹/₄ [5 W 94/08](#) â¹/₄ Rn. 76 juris). Nur ein blo¹/₄es Anerkenntnis ist kein Vertrag und l¹/₄st die Einigungsgeb¹/₄hr nicht aus. Schon ein geringes Entgegenkommen reicht aus, um das negative Tatbestandsmerkmal der Beschr¹/₄nkung des Vertrages auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht zu beseitigen (Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 26.05.2008 â¹/₄ [5 W 94/08](#) â¹/₄ Rn. 7 juris). Das gegenseitige Nachgeben der Beteiligten kann auch an der vereinbarten Kostenregelung deutlich werden (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.12.2008 â¹/₄ [L 13 B 4/08 R](#) â¹/₄ Rn. 8 juris).

Der Sitzungsniederschrift vom 05.12.2019 ist zu entnehmen, dass der Beklagte im sozialgerichtlichen Verfahren S 3 AS 2665/19 den klageweise geltend gemachten Anspruch auf ¹/₄bernahme der Kosten f¹/₄r ein Widerspruchsverfahren in vollem Umfang anerkannt hat (Ziffer 1 des "Anerkenntnisses", vgl. Seite 2 der Sitzungsniederschrift). Unter Ziffer 3. des "Anerkenntnisses" wurde festgehalten, dass die Beteiligten au¹/₄ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten haben. Ausgehend hiervon liegt keine ausschlie¹/₄lich auf das Anerkenntnis beschr¹/₄nkte Einigung der Beteiligten vor. Denn nach Abgabe eines vollumf¹/₄nglichen Anerkenntnisses durch den Beklagten, d.h. bei vollst¹/₄ndigem Obsiegen der Kl¹/₄ger in der Hauptsache, w¹/₄re zu erwarten gewesen, dass der Beklagte die au¹/₄ergerichtlichen Kosten der Kl¹/₄ger (zumindest teilweise) ¹/₄bernimmt. Dass dies nicht der Fall ist, l¹/₄sst darauf schlie¹/₄en, dass die Kl¹/₄ger dem Beklagten hinsichtlich der Kostentragungspflicht entgegengekommen sind und hierdurch zur unstreitigen Erledigung des Rechtsstreits beigetragen haben. Entsprechend hat der Erinnerungsf¹/₄hrer im Beschwerdeverfahren auch vorgetragen.

-
3. Das Verfahren ist gebührenfrei ([§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#)).
 4. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfähig ([§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#)).
 5. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 56 Abs. 2 Satz 1](#), [§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 11.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024